OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400213/6/MS

Datum:
Linz, 7. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde von Herrn R M, W, gegen das Straferkenntnis der Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. November 2016, GZ. 0035421/2015, wegen der Verwaltungsübertretung gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002

den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs. 4 i.V.m. § 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über Herrn R M (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) verhängt, da dieser als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen S (D), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 15. April 2015, um 10.03 Uhr die A1, Mautabschnitt KN Linz – Asten St. Florian, km 164,143, RFB. Wien /Auhof (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt hat, ohne die zeitabhängige Maut (Vignette) ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Nach den Bestimmungen des Bundesstraße-Mautgesetztes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit einspurigen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gemäß § 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut.
Im Tatzeitpunkt war am gegenständlichen Fahrzeug eine Vignette angebracht, welche nicht mehr gültig war, obwohl gemäß § 11 Abs. 1 BStMG 2002 die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten ist.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 10. November 2016 zugestellt wurde, hat dieser mit E-Mail vom 8. Jänner 2017 Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 10. Jänner 2017 hat die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäfts-verteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung einer Stellungnahme des Beschwerdeführers zu dessen Vorbringen, er habe sich im Dezember 2016 mit der belangten Behörde rechtzeitig in Verbindung gesetzt. In seiner Stellungnahme vom 5. Februar 2017 gab der Beschwerdeführer zusammengefasst an, es habe sich um ein Firmenfahrzeug der F W gehandelt, er wisse nicht wer damit gefahren sei.

Daraus ließ sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig ableiten.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Über den Beschwerdeführer wurde mit dem nunmehr bekämpften Straferkenntnis wegen der Verwaltungsübertretung gemäß 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002 eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Dieses wurde dem Beschwerdeführer am 10. November 2016 zugestellt.
Der Beschwerdeführer hat gegen dieses Straferkenntnis mit E-Mail-Eingabe vom 8. Jänner 2017 Beschwerde erhoben.
Die der Beschwerde angeschlossene E-Mail-Eingabe vom 4. Dezember 2016 war an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gerichtet und wurde auch an diese gesendet.
An die belangte Behörde hat der Beschwerdeführer innerhalb der offenen Beschwerdefrist weder diese E-Mail (4. Dezember 2016) noch sonst irgendeine andere Eingabe übermittelt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem bekämpften Straferkenntnis selbst, die Zustellung desselben aus dem im Akt aufliegenden Rückschein und die Erhebung der Beschwerde aus dem im Akt aufliegenden Beschwerdeschreiben sowie aus der E-Mail des Beschwerdeführers vom 5. Februar 2017.

Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 33 Abs. 2 AVG ist, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällt, der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

IV. Das bekämpfte Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 10. November 2016 zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endet somit, da der 8. Dezember ein Feiertag war, am 9. Dezember 2016.
Das der Beschwerde angeschlossene Schreiben vom 4. Dezember 2016 richtete sich an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land und wurde per E-Mail bei dieser eingebracht. Bei der belangten Behörde wurde innerhalb der offenen Beschwerdefrist weder die der Beschwerde vom 8. Jänner 2017 angeschlossenen E-Mail noch sonst eine Eingabe eingebracht.

Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 8. Jänner 2016 und somit außerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Frist Beschwerde erhoben.

V. Da die Beschwerde verspätet erhoben wurde, war diese zurückzuweisen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Süß